

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 27 | ausgegeben am 31. März 2026

Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe

vom 31. März 2026

Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe

vom 31. März 2026

Auf Grund von § 8 Absatz 5 Satz 1 und § 38 Absatz 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1) in der Fassung des 5. HRÄG vom 12. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 97), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe gemäß § 38 Absatz 4 Satz 1 LHG am 24. März 2026 folgende Promotionsordnung beschlossen.

Der Rektor hat der Promotionsordnung am 31. März 2026 gemäß § 38 Absatz 4 Satz 1 LHG zugestimmt.

Inhaltsübersicht

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Betreuungszusage, Promotionsvereinbarung

§ 3 Promotionsausschuss

§ 4 Binationales Promotionsverfahren

§ 5 Kooperatives Promotionsverfahren

§ 5a Assoziierung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern von Hochschulen ohne Promotionsrecht

§ 6 Einbeziehung externer Doktorandinnen und Doktoranden

§ 7 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

§ 8 Prüfungsdisziplinen

§ 9 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

§ 10 Doktorandenkonvent

§ 11 Ombudspersonen

§ 12 Zulassung zur Prüfung

§ 13 Dissertation

§ 14 Mündliche Prüfung

§ 15 Promotionsprüfungsausschuss

§ 16 Disputation

§ 17 Rigorosum

§ 18 Gesamtbewertung der Promotion

§ 19 Veröffentlichung der Dissertation

§ 20 Rücknahme der Zulassung, Ungültigkeit der Promotionsleistungen und Aberkennung des Doktorgrades

§ 21 Vollzug der Promotion und Promotionsurkunde

§ 22 Ehrenpromotion

§ 23 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Promotion dient dem Nachweis der besonderen Befähigung zu selbstständiger und weiterführender wissenschaftlicher Arbeit.

(2) Die Pädagogische Hochschule Karlsruhe verleiht im Rahmen ihres Promotionsrechts den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Erziehungswissenschaft (Dr. paed.) oder einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) auf Grund einer von einer Bewerberin oder einem Bewerber selbst verfassten wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (§ 14). Die Entscheidung, welcher Doktorgrad verliehen wird, trifft der Promotionsausschuss der zuständigen Fakultät, bei der die Arbeit eingereicht wird, zum Zeitpunkt der Annahme als Doktorandin oder als Doktorand.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet das Rektorat, welche Fakultät zuständig ist.

§ 2 Betreuungszusage, Promotionsvereinbarung

(1) Voraussetzung für die Einleitung eines Verfahrens zur Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist die Betreuungszusage durch eine Betreuerin oder einen Betreuer. Eine zweite ausgewiesene Fachperson muss spätestens für die Begutachtung bestimmt werden. Betreuerinnen oder Betreuer können promovierte Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder Privatdozentinnen oder Privatdozenten der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe oder einer anderen Hochschule oder eines Hochschulverbundes mit Promotionsrecht sein.

Herausragend qualifizierte, promovierte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler (Postdoktorandinnen oder Postdoktoranden), die kompetitiv Nachwuchsgruppen oder Forschungsprojekte mit Promotionsstellen eingeworben haben, können für die promovierenden Mitglieder ihrer Nachwuchsgruppe oder ihres Forschungsprojekts als Betreuerinnen oder Betreuer zugelassen werden. Die Postdoktorandin oder der Postdoktorand stellt einen Antrag auf Promotionsbetreuung an das Dekanat der zuständigen Fakultät, in welcher die Promotion betreut werden soll. Eine Stellungnahme des Promotionsausschusses wird vom Dekanat eingeholt und dem Rektorat zugesandt. Über den Antrag auf Promotionsbetreuung entscheidet das Rektorat im Einvernehmen mit dem Dekanat. Der Antrag auf Promotionsbetreuung muss vor der Drittmittelantragstellung bei der externen Förderorganisation gestellt und von den beteiligten Einrichtungen bearbeitet werden. In Fällen, in denen die Postdoktorandin oder der Postdoktorand an einer externen Forschungseinrichtung die Nachwuchsgruppe eingeworben hat, kann der Antrag auf Promotionsbetreuung nach Drittmittelantragstellung, aber zwingend vor der Stellenbesetzung der Postdoktorandin oder des Postdoktoranden erfolgen. In Fällen, in denen die Drittmittelantragstellung für eine Nachwuchsgruppe durch Professorinnen oder Professoren erfolgte, ist im Rahmen der Stellenbesetzung und des Antrags auf Promotionsbetreuung zusätzlich ein externes Gutachten durch das Rektorat einzuholen, das die Eignung der Postdoktorandin oder des Postdoktoranden zur Leitung der Nachwuchsgruppe im Vorfeld bestätigt. Die Zweitbetreuung muss durch eine promovierte Hochschullehrerin oder einen promovierten Hochschullehrer der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht erfolgen.

Ferner können Betreuerinnen oder Betreuer auch promovierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW), von weiteren Hochschulen ohne Promotionsrecht sowie habilitierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter außeruniversitärer Forschungseinrichtungen sein; die Erstbetreuung muss durch eine promovierte Hochschullehrerin oder einen promovierten Hochschullehrer oder Privatdozentin oder Privatdozenten der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe erfolgen.

(2) Für kooperative Promotionsverfahren mit Hochschulen ohne Promotionsrecht gilt § 5 Abs. 2. Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer muss Mitglied der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe sein. Abweichend von Satz 2 kann die Erstbetreuung durch eine promovierte Hochschullehrerin oder einen promovierten Hochschullehrer einer Hochschule ohne

Promotionsrecht erfolgen, sofern diese oder dieser gemäß § 5a durch die Pädagogische Hochschule Karlsruhe assoziiert worden ist.

(3) Unmittelbar nach der Betreuungszusage muss eine schriftliche Betreuungsvereinbarung zwischen der Betreuerin oder dem Betreuer und der Doktorandin oder dem Doktoranden geschlossen werden, in der die beiderseitigen Rechte und Pflichten festgelegt werden (Promotionsvereinbarung).

(4) Die Promotionsvereinbarung muss Regelungen mit folgenden Mindestinhalten enthalten:

- das Dissertationsprojekt in Form eines Exposés, jeweils fortzuschreibende Zeitpläne für regelmäßige Betreuungsgespräche und Sachstandsberichte, die der Lebenssituation der Doktorandin oder des Doktoranden angepasst sind,
- Angaben über ein individuelles Studienprogramm,
- eine gegenseitige Verpflichtung über die Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis,
- Regelungen zur Lösung von Streitfällen und
- die bei Abgabe der Dissertation festzulegenden Begutachtungszeiten.

(5) Nach Abschluss der Promotionsvereinbarung meldet sich die Doktorandin oder der Doktorand im E-Portal zur zentralen Erfassung an und stellt ihren oder seinen Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 9.

§ 3 Promotionsausschuss

(1) Die Fakultäten nehmen die der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe durch das Promotionsrecht übertragenen Rechte und Pflichten wahr. Für die Durchführung des Promotionsverfahrens setzt der Fakultätsrat einen Promotionsausschuss ein. Er wählt dazu mindestens vier hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Fakultät. Die Amtszeit der Wahlmitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Dekanin oder der Dekan gehört dem Promotionsausschuss als Amtsmitglied an und führt den Vorsitz. Der Promotionsausschuss wählt aus seiner Mitte eine hauptberuflich tätige Hochschullehrerin oder einen hauptberuflich tätigen Hochschullehrer als Vertreterin oder Vertreter der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

(3) Der Promotionsausschuss wird in der Regel durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden vertreten.

(4) Dem Promotionsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Zulassung zur Promotion und zur Prüfung
2. Annahme als Doktorandin oder Doktorand
3. Bestellung der Betreuerin oder des Betreuers der Doktorandin oder des Doktoranden
4. Bestellung der weiteren erforderlichen Gutachterinnen oder Gutachter der Dissertation. Zur Bewertung der Promotion mit summa cum laude wird ein Drittgutachten hinzugezogen.
5. Entscheidung über die Annahme und Bewertung der Dissertation auf Grundlage der Gutachten und eventuellen Stellungnahmen der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Privatdozentinnen oder Privatdozenten oder nach § 2 Absatz 1 Satz 4 zur Promotionsbetreuung zugelassenen Postdoktorandinnen oder Postdoktoranden
6. Bestellung des Promotionsprüfungsausschusses für die mündliche Prüfung
7. Festsetzung der Gesamtnote und Ausstellung der Promotionsurkunde.

(5) Die der jeweiligen Fakultät angehörenden hauptberuflich tätigen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer können beratend an den Sitzungen des Promotionsausschusses teilnehmen. Die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder als Vorsitzender des Promotionsausschusses kann Sachverständige beratend hinzuziehen. Entscheidungen und Abstimmungen des Promotionsausschusses erfolgen nicht öffentlich.

§ 4 Binationales Promotionsverfahren

(1) Ein Promotionsverfahren kann in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht durchgeführt werden (binationales Promotionsverfahren).

(2) Die Doktorandin oder der Doktorand muss von der betreffenden Fakultät der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe und dem zuständigen Gremium der anderen Hochschule zur Promotion angenommen werden. Die betreffende Fakultät und das zuständige Gremium der anderen Hochschule benennen je eine Betreuerin oder einen Betreuer. Die gemeinsame Betreuung regeln die beteiligten Hochschulen in einer Vereinbarung, die jeweils von beiden Hochschulleitungen, der Dekanin oder dem Dekan der betreffenden Fakultät der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe, der zuständigen Amtsperson der anderen Hochschule sowie von den beiden Betreuenden und der Doktorandin oder dem Doktoranden unterzeichnet wird. In der Vereinbarung kann abweichend von der Promotionsordnung geregelt werden

1. die Zusammensetzung des Promotionsprüfungsausschusses,
2. die Sprache, in welcher die Dissertation zu verfassen und die mündliche Prüfung abzulegen ist,
3. die Notenskala der Bewertung der Promotionsleistungen,
4. die Veröffentlichung der Dissertation.

(3) Die Hochschulen verleihen gemeinsam einen Doktorgrad. Hierzu wird entweder eine gemeinsame Promotionsurkunde in deutscher Sprache und in der Landessprache der kooperierenden Hochschule ausgestellt oder die Hochschulen stellen jeweils eine Urkunde in der jeweiligen Landessprache aus. In letzterem Falle muss aus den Urkunden ersichtlich sein, dass es sich um ein gemeinsames Promotionsverfahren handelt; die Urkunden müssen den Hinweis enthalten, dass die jeweilige Urkunde nur in Verbindung mit der jeweilig anderen Promotionsurkunde gültig ist. Der Doktorgrad darf entweder in der deutschen oder der ausländischen Form geführt werden.

§ 5 Kooperatives Promotionsverfahren

(1) Die Pädagogische Hochschule Karlsruhe kann ein Promotionsverfahren zusammen mit einer Hochschule ohne Promotionsrecht durchführen (kooperatives Promotionsverfahren). Der Doktorgrad wird in diesem Fall allein von der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe verliehen.

(2) Wirkt die Pädagogische Hochschule Karlsruhe in einem kooperativen Promotionsverfahren mit einer Hochschule ohne Promotionsrecht zusammen, sollen deren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer als Betreuende und Prüfende mit gleichen Rechten und Pflichten beteiligt werden.

§ 5a Assoziierung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern von Hochschulen ohne Promotionsrecht

(1) Forschungsstarke promovierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von Hochschulen ohne Promotionsrecht, die in Promotionsverfahren als Betreuende mitwirken, können befristet assoziiert werden. Hierzu stellt die betroffene Hochschullehrerin oder der betroffene Hochschullehrer einen Antrag an das Dekanat der zuständigen Fakultät, in welcher das Promotionsfach angesiedelt ist. Eine Stellungnahme des Promotionsausschusses wird vom Dekanat eingeholt.

(2) Die Forschungsstärke wird unter Berücksichtigung der nachfolgenden Kriterien festgestellt, wobei jeweils ein besonderes Gewicht auf die Aktivitäten der letzten fünf Jahre gelegt wird. Dabei sind für die Feststellung die fachspezifischen Gegebenheiten zu berücksichtigen:

1. Qualität und Anzahl der wissenschaftlichen Veröffentlichungen
2. Aktivitäten in Forschungsprojekten
3. Wissenschaftliche Expertise (z.B. Einladungen zu Vorträgen, Mitwirkung an wissenschaftlichen Gremien, Organisation von Konferenzen, wissenschaftliche Auszeichnungen)

(3) Der Antrag auf Assoziierung muss die folgenden Angaben enthalten:

1. Titel des Promotionsvorhabens und Name der Promovenden oder des Promovenden (sofern bereits bekannt), sowie ein Exposé zum Promotionsprojekt, welches gemeinsam betreut wird,
2. Erklärung der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers zur Bereitschaft der Mitwirkung am Promotionsverfahren,
3. Eine geeignete Darstellung der Assoziierungsvoraussetzungen gemäß § 5a Absatz 2.

(4) Über den Antrag auf Assoziierung entscheidet das Dekanat der zuständigen Fakultät unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Promotionsausschusses. Die Dekanin oder der Dekan gibt der Antragstellerin oder dem Antragsteller sowie dem Rektorat die Entscheidung bekannt.

(5) Die Assoziierung ist auf die Dauer des Promotionsvorhabens befristet. Für die Dauer der Assoziierung sind assoziierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer den Professorinnen und Professoren der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe in Promotionsverfahren gleichgestellt.

(6) Assoziierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nehmen nicht an der Selbstverwaltung der Fakultät teil. Die oder der Vorsitzende eines hochschulischen Gremiums gestattet assoziierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern die Teilnahme an Sitzungen als Gast, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Rahmen des Promotionsverfahrens erforderlich ist.

(7) Assoziierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern wird die Nutzung der Einrichtungen der Hochschule in gleichem Maß wie Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe gestattet, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der von ihnen betreuten Promotionsverfahren erforderlich ist.

(8) Mit dem Ende der Assoziierung enden die dadurch begründeten Rechte und Pflichten der assoziierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

§ 6 Einbeziehung externer Doktorandinnen und Doktoranden

Externe Doktorandinnen oder Doktoranden sind Doktorandinnen oder Doktoranden, die ohne Beschäftigungsverhältnis an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe und ohne unmittelbare Anbindung an eine Organisationseinheit der Hochschule an ihrer Dissertation an der Hochschule arbeiten. Sie werden in die Arbeitsgruppe der Betreuerin oder des Betreuers eingebunden, zum Beispiel durch Beteiligung an Doktoranden- oder Forschungsseminaren. Zudem können sie die Angebote der Graduiertenakademie der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs in Anspruch nehmen. Über weitere Angebote werden die externen Doktorandinnen und Doktoranden während des Promotionsverfahrens von ihren Betreuern

stetig informiert.

§ 7 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) Zur Promotion kann in der Regel zugelassen werden, wer nach § 38 Absatz 3 Satz 1 LHG

1. einen Masterstudiengang,
2. einen Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Kunst- oder Musikhochschule mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit oder
3. einen auf einen grundständigen Studiengang aufbauenden Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht

mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Besonders qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Bachelor- und Staatsexamensstudiengängen, die nicht unter Absatz 1 Nummer 1-3 fallen und ihr Studium mit einem sehr guten oder guten Prüfungsergebnis abgeschlossen haben, können unter den Voraussetzungen zugelassen werden, wenn sie

a) ein Eignungsfeststellungsverfahren erfolgreich absolviert haben. Dabei sind in der Regel innerhalb von zwei Jahren Leistungen im Umfang von insgesamt 60 Credit Points zu erbringen. Die zu erreichenden Credit Points sind so anzusetzen, dass die Äquivalenz mit einem achtsemestrigen Studium erreicht wird. Die Leistungen sind in den von der vorgesehenen Betreuerin oder dem vorgesehenen Betreuer festzulegenden Bereichen zu erbringen, die zur wissenschaftlichen Qualifikation im angestrebten Fachgebiet erforderlich sind. Die geplanten Studien sind mit einer Credit Point-Berechnung zu versehen und dem Promotionsausschuss vorzulegen. Dieser entscheidet über die im Eignungsfeststellungsverfahren zu erbringenden Leistungen. Die Zulassung zur Promotion erfolgt in diesem Falle mit der Auflage, dass das erfolgreiche Ablegen des Eignungsfeststellungsverfahrens innerhalb von zwei Jahren nach der Annahme als Doktorandin oder Doktorand nachgewiesen wird.

b) im Rahmen eines Masterstudiengangs für Lehramt Grundschule Leistungen im Umfang von insgesamt 60 Credit Points erbracht haben.

(3) Besonders qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Diplomstudiengängen von Fachhochschulen und Dualen Hochschulen (ehemals Berufsakademie) können zur Promotion zugelassen werden, soweit sie ein Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Absatz 2 erfolgreich absolviert haben und sofern ihre Studienrichtung in einem direkten Bezug zum beabsichtigten Dissertationsvorhaben steht. Der zuständige Promotionsausschuss entscheidet, gegebenenfalls ergänzt durch einschlägige Beratung, über die Einschätzung der Leistung des Studienabschlusses und der Fachnähe.

(4) Der Promotionsausschuss entscheidet insbesondere bei ausländischen Studienabschlüssen und anderslautenden Bezeichnungen über die Bewertung des Prüfungsergebnisses.

(5) Für die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen gilt § 35 LHG. Der Promotionsausschuss kann bei Bedarf ein Gutachten zur Prüfung der Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse einholen. Die Beweislast dafür, dass ein Abschluss nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllt, liegt auf Seiten der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe. Die Ablehnung der Anerkennung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 8 Prüfungsdisziplinen

(1) Prüfungsleistungen können in allen an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe in hinreichender Breite vertretenen wissenschaftlichen Disziplinen oder Fachgebieten erbracht werden. In wissenschaftlichen Disziplinen oder Fachgebieten mit weniger als zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, können Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer benachbarter Disziplinen oder Fachgebiete die hinreichende Breite ermöglichen. Über die einschlägige Qualifikation der hinzugezogenen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer entscheidet der zuständige Promotionsausschuss.

(2) Die Festlegung der Disziplin oder des Fachgebiets erfolgt bei der Annahme als Doktorandin oder Doktorand durch den zuständigen Promotionsausschuss. Die Bewerberin oder der Bewerber kann hierfür Vorschläge machen.

§ 9 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

(1) Wer die Voraussetzungen nach § 2 und § 7 erfüllt, kann unter Angabe eines Arbeitstitels der Dissertation und der gewünschten Betreuungsperson beim zuständigen Promotionsausschuss die Annahme als Doktorandin oder Doktorand beantragen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. die Promotionsvereinbarung gemäß § 2 Absatz 3 und 4;
2. ein Lebenslauf, der insbesondere über den wissenschaftlichen Bildungsgang Auskunft gibt;
3. sofern erforderlich: Nachweise über Prüfungen gemäß § 7 in beglaubigter Kopie;
4. eine Erklärung über frühere Promotionsversuche;
5. das Dissertationsprojekt in Form eines Exposés

(3) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand und teilt dies der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mit. Mit der Annahme wird die grundsätzliche Bereitschaft ausgedrückt, die Dissertation als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten und die Doktorandin oder den Doktoranden bei der Erstellung der Arbeit zu unterstützen. Die Doktorandin oder der Doktorand wird einer Betreuerin oder einem Betreuer zur wissenschaftlichen Betreuung zugeordnet.

(4) Personen, die als Doktorandinnen oder Doktoranden angenommen worden sind, werden immatrikuliert; dies gilt nicht für angenommene Doktorandinnen und Doktoranden, die an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe hauptberuflich tätig sind, wenn sie zuvor schriftlich gegenüber dem Rektorat erklärt haben, dass sie nicht immatrikuliert werden wollen. Doktorandinnen und Doktoranden, die vor dem 30. März 2018 angenommen worden sind, sind zur Immatrikulation berechtigt, aber nicht verpflichtet. Näheres zur Immatrikulation regelt die geltende Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe. Die Immatrikulation erfolgt in der Regel für die Dauer von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Annahme als Doktorandin oder Doktorand.

(5) Ist die Doktorandin oder der Doktorand auf die Nutzung der Hochschuleinrichtungen angewiesen, wird ihr oder ihm unabhängig von der Immatrikulation das Nutzungsrecht in erforderlichem Umfang eingeräumt, soweit dies im Hinblick auf die sonstigen Aufgaben der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe möglich ist. Ansonsten gelten die gültigen Gebühren- und Nutzungsordnungen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe.

(6) Den immatrikulierten Doktorandinnen und Doktoranden stehen die gleichen Rechte und Pflichten wie den Studierenden zu.

§ 10 Doktorandenkonvent

(1) Die zur Promotion angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden bilden einen Konvent.

(2) Der Konvent berät die Doktorandinnen und Doktoranden betreffenden Fragen und kann Empfehlungen an die Organe der Hochschule aussprechen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt einen Vorstand. Näheres zur Organisation des Konvents und zum Wahlverfahren für den Vorstand regelt die Geschäftsordnung, die der Konvent mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder beschließt. Entwürfe für Promotionsordnungen werden dem Konvent zur Stellungnahme zugeleitet; die Stellungnahme wird den Senatsunterlagen beigefügt.

§ 11 Ombudspersonen

Bei Konflikten zwischen Doktorandin oder Doktorand und Betreuerin oder Betreuer können sich die Betroffenen an die Ombudspersonen für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft wenden. Diese vermitteln unabhängig zwischen den Parteien.

§ 12 Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung (Begutachtung der Dissertation und der mündlichen Prüfung) ist an den zuständigen Promotionsausschuss zu richten.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. vier Exemplare der Dissertationsschrift;
2. ein Exemplar in elektronischer Form zur etwaigen Plagiatsprüfung. Die Doktorandin oder der Doktorand hat schriftlich zu versichern, dass die elektronische Version den auf Papier gedruckten Exemplaren entspricht;
3. die Versicherung an Eides statt, dass die Dissertation selbstständig angefertigt wurde, wörtliche wie inhaltliche Entlehnungen kenntlich gemacht sind und außer den in der Dissertation genannten Hilfsmitteln keine weiteren Hilfsmittel Verwendung fanden. Der Einsatz künstlicher Intelligenz ist als Hilfsmittel kenntlich zu machen. Art und Umfang der Nutzung sind in geeigneter Weise, in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer, offenzulegen. Eine unzutreffende oder unvollständige Erklärung gilt als Täuschungsversuch;
4. die Versicherung, dass die Dissertation weder ganz noch in Teilen Gegenstand eines Promotionsverfahrens an einer anderen Hochschule war;
5. die Versicherung, dass der Text der Dissertation weder ganz noch in Teilen Gegenstand einer anderen Abschlussarbeit war;
6. eine Erklärung, ob das Verfahren mit einer Disputation (§ 16) oder einem Rigorosum (§ 17) abgeschlossen werden soll;
7. eine Erklärung, nach welcher Fassung der Promotionsordnung das Verfahren erfolgen soll
8. ein Vorschlag zur Zusammensetzung des Promotionsprüfungsausschusses sowie gegebenenfalls die Angabe der Schwerpunkte für das Rigorosum (§ 17 Absatz 1);
9. bei ausländischen Doktorandinnen oder Doktoranden in der Regel der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen oder englischen Sprache.

Der Promotionsausschuss beschließt unverzüglich über die Zulassung zur Prüfung und teilt dies der Doktorandin oder dem Doktoranden mit. Eine Zurücknahme des Antrags ist solange zulässig, bis nicht durch eine Ablehnung der Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat.

§ 13 Dissertation

(1) In der Dissertation muss die Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit nachgewiesen werden. Sie muss eigene Forschungsergebnisse in angemessener Form

und in angemessenem Umfang darlegen.

(2) Entstand die Dissertation im Rahmen einer gemeinschaftlichen Forschungsarbeit, so muss jeder einzelne Beitrag selbstständig abgefasst sein. Die individuelle Leistung muss klar erkennbar und bewertbar und einer üblichen Einzeldissertation gleichwertig sein. Die Doktorandin oder der Doktorand muss den Rahmen der gemeinschaftlichen Arbeit umreißen, die Namen der Mitarbeitenden und deren Anteil an dem Gesamtprojekt angeben und die Bedeutung des eigenen Beitrags für diese Gemeinschaftsarbeit darstellen.

(3) Die Dissertation kann je nach fachspezifischen Qualitätsstandards auch mehrere schriftliche Forschungsarbeiten der Doktorandin oder des Doktoranden beinhalten, die in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen (kumulative Dissertation).

(4) Eine kumulative Dissertation muss den Ansprüchen an Kohärenz, einheitlicher Darstellungsweise und Einordnung der Forschungsfrage in einen größeren Kontext genügen. Sie muss einen substanziellen Teil enthalten, der über die schriftlichen Forschungsarbeiten hinausgeht. Weiterhin muss die kumulative Dissertation als eigenständige Leistung erkennbar sein. Im Rahmen dessen dürfen nur schriftliche Forschungsarbeiten verwendet werden, bei denen die Doktorandin oder der Doktorand nachweist, dass sie oder er Haupt- oder Alleinautorin beziehungsweise Haupt- oder Alleinautor ist. Bei Arbeiten in Co-Autorenschaft muss die eigenständige Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden in geeigneter Form kenntlich gemacht werden. Über die Art des Nachweises entscheidet der Promotionsausschuss.

(5) Die kumulative Dissertation muss mindestens drei schriftliche Forschungsarbeiten umfassen. Mindestens eine dieser schriftlichen Forschungsarbeiten muss veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sein, mindestens zwei weitere müssen eingereicht sein. Über die Anzahl und den Umfang der für eine kumulative Dissertation vorzulegenden schriftlichen Forschungsarbeiten sowie über die zulässigen Publikationsorgane, die über Peer-Review-Verfahren verfügen müssen, entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung der jeweiligen fachspezifischen Qualitätsstandards.

(6) Der Promotionsausschuss bestellt für die Beurteilung der Dissertation zwei Gutachterinnen oder Gutachter, die den Anforderungen für Betreuerinnen und Betreuer entsprechen. Bei kumulativen Dissertationen wird ein drittes Gutachten einer Gutachterin oder eines Gutachters gemäß den Anforderungen für Betreuerinnen und Betreuer gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 und 12 bestellt, die oder der nicht mit der Doktorandin oder dem Doktoranden publiziert hat.

(7) Die schriftlichen Gutachten werden in der Regel innerhalb von zwei Monaten unabhängig voneinander erstellt und empfehlen der Fakultät die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation oder ihre vorläufige Rückgabe unter Festsetzung einer Umarbeitungsfrist.

(8) Wird die Annahme der Dissertation empfohlen, so ist eine der folgenden Bewertungsstufen vorzuschlagen:

- summa cum laude (0,5)
- magna cum laude (0,6 – 1,5)
- cum laude (1,6, – 2,5)
- rite (ab 2,6 – 3,5)
- non rite (3,6 – 4,5)

Die Vergabe des Prädikats ‚summa cum laude‘ (0,5) kann bei ausgezeichneten Arbeiten, die deutlich über die Bewertung ‚magna cum laude‘ hinausgehen, erfolgen. Sie erfordert neben der einstimmigen Beurteilung durch die Gutachterinnen oder Gutachter ein drittes Gutachten einer externen Expertin oder eines externen Experten. Bei kumulativen Promotionen liegt das dritte Gutachten bereits vor (Absatz 6). Wird die Ablehnung der Dissertation empfohlen, so lautet die Bewertung „insufficienter“ (5,0).

(9) Weichen die Bewertungen um mehr als zwei Stufen voneinander ab oder kann hinsichtlich der Annahme der Dissertation keine Einigung erzielt werden, so bestellt die Fakultät ebenfalls ein drittes Gutachten einer externen Expertin oder eines externen Experten. Dieses ist in der Regel innerhalb von zwei Monaten schriftlich vorzulegen. Die Doktorandin oder der Doktorand hat ein Vorschlagsrecht.

(10) Die Dissertation wird nach Eingang der Gutachten für vier Wochen in der Fakultät zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslagefrist ist bekannt zu machen. Alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie nach § 2 Absatz 1 Satz 4 zur Promotionsbetreuung zugelassenen Postdoktorandinnen und Postdoktoranden der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe können bis zum Ende der Auslagefrist Einsicht nehmen und dem Promotionsausschuss eine Stellungnahme vorlegen. Über die Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(11) Der Promotionsausschuss entscheidet auf der Grundlage der Gutachten und eventuellen Stellungnahmen über Annahme und Bewertung der Dissertation. Sofern in mindestens zwei Gutachten die Annahme der Dissertation empfohlen wird, wird aus den Bewertungsvorschlägen der Durchschnitt auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma gebildet. Die Note wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma nach dem üblichen arithmetischen Verfahren auf- beziehungsweise abgerundet.

(12) Die Annahme und die Bewertung der Dissertation werden der Doktorandin oder dem Doktoranden unverzüglich schriftlich mitgeteilt und zugleich der Termin der mündlichen Prüfung festgesetzt.

(13) Der Promotionsausschuss kann die Dissertation zu einer Umarbeitung an die Doktorandin oder den Doktoranden zurückgeben. Die Bearbeitungsfrist soll ein Jahr, in begründeten Ausnahmefällen 18 Monate nicht überschreiten. Wird die Frist nicht eingehalten, gilt die Dissertation als abgelehnt.

(14) Wird in den Gutachten übereinstimmend oder mehrheitlich die Ablehnung der Dissertation empfohlen, so wird diese durch den Promotionsausschuss abgelehnt und die Prüfung gilt als nicht bestanden. Ein Exemplar der abgelehnten Dissertation verbleibt zusammen mit den Gutachten und den eingegangenen Stellungnahmen bei der Fakultät.

(15) Die Ablehnung der Dissertation wird der Doktorandin oder dem Doktoranden unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Im Falle der Ablehnung einer Dissertation kann nur einmal, und zwar nicht vor Ablauf eines Jahres, eine neue Dissertation eingereicht werden.

§ 14 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung findet entweder in Form der Disputation (§ 16) oder als Rigorosum (§ 17) statt.

(2) Der Promotionsausschuss beschließt die Form der mündlichen Prüfung auf Vorschlag der Doktorandin oder des Doktoranden. In Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss die Form der mündlichen Prüfung vorschreiben.

§ 15 Promotionsprüfungsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss bestellt

1. einen Prüfungsausschuss für die mündliche Prüfung (Prüfungsausschuss), dem bis zu sechs Personen angehören, mindestens aber: als Vorsitzende oder Vorsitzender die Dekanin oder der Dekan der zuständigen Fakultät oder eine von ihr oder ihm bestellte Person,
2. einen der Gutachterinnen oder Gutachter gemäß den Anforderungen für Betreuerinnen und Betreuer,

3. eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer gemäß den Anforderungen für Betreuerinnen und Betreuer gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 und 12.

Die Doktorandin oder der Doktorand kann einen Vorschlag zur Zusammensetzung des Prüfungsausschusses machen.

(2) Bei der Prüfung müssen die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein. Unmittelbar nach Abschluss der mündlichen Prüfung einigen sich dessen Mitglieder auf eine Note. Kann keine Einigung erzielt werden, so stellt die Vorsitzende oder der Vorsitzende das Ergebnis als arithmetisches Mittel der Notenvorschläge fest. Die Note wird der Doktorandin oder dem Doktoranden unmittelbar nach ihrer Festlegung mitgeteilt. Bei der Beratung und bei der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

(3) Über den Verlauf der Prüfung wird ein Protokoll angefertigt, das von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 16 Disputation

(1) Die Disputation findet nach Annahme der Dissertation statt. Sie ist eine vertiefte wissenschaftliche Aussprache, die zeigen soll, dass die Doktorandin oder der Doktorand das Fachgebiet, dem die Dissertation entstammt, beherrscht und neuere Entwicklungen des Faches kennt. Sie erstreckt sich darüber hinaus auf ausgewählte Themen angrenzender Fachgebiete, die sachlich und methodisch mit dem Arbeitsgebiet zusammenhängen. In der Disputation verteidigt die Doktorandin oder der Doktorand ihre oder seine Dissertation vor dem Prüfungsausschuss. Sie oder er soll dabei ihre oder seine wissenschaftliche Qualifikation nachweisen.

(2) Der vom Promotionsausschuss festzulegende Termin für die hochschulöffentliche Disputation wird in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die Disputation erstreckt sich über eine Zeitdauer von 60 bis 90 Minuten.

(3) Die Disputation beginnt mit einem etwa 20-minütigen Vortrag der Doktorandin oder des Doktoranden über die Dissertation. In der anschließenden Disputation sind die Mitglieder des Prüfungsausschusses frageberechtigt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Disputation; sie oder er kann Fragen aus der Öffentlichkeit zulassen.

(4) Die Disputation ist bestanden, wenn jedes Mitglied des Prüfungsausschusses mindestens die Note „rite“ vergibt. Für die Ermittlung der Note gelten § 13 Absatz 8 und 11 entsprechend.

(5) Bleibt die Doktorandin oder der Doktorand der Disputation fern oder tritt sie oder er während der Disputation zurück, wird diese durch den Promotionsausschuss für nicht bestanden erklärt, es sei denn, die Doktorandin oder der Doktorand hat das Fernbleiben oder den Rücktritt nicht zu vertreten.

(6) Ist die Disputation nicht bestanden, so kann sie nur einmal, und zwar frühestens nach zwei Monaten und spätestens nach einem Jahr, wiederholt werden. Ist sie auch dann nicht bestanden oder beantragt die Doktorandin oder der Doktorand die Wiederholung der Disputation nicht in dieser Frist, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.

§ 17 Rigorosum

(1) Das Rigorosum findet nach Annahme der Dissertation statt. Das Fach der Dissertation ist das Prüfungsfach. Das Rigorosum besteht aus einem Prüfungsgespräch, in dem sowohl Themen, die sachlich oder methodisch mit der Dissertation zusammenhängen, als auch andere Themen des Faches behandelt werden. Für das Rigorosum können drei Schwerpunkte durch die Doktorandin oder den Doktoranden vorgeschlagen werden. Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

(2) Doktorandinnen oder Doktoranden sowie Mitglieder des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörerinnen oder Zuhörer an dem Rigorosum teilnehmen. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

(3) Im Übrigen gilt § 16 Absatz 4 bis 6 entsprechend.

§ 18 Gesamtbewertung der Promotion

(1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfung setzt der Promotionsausschuss die Gesamtbewertung für die Promotion fest. Dabei zählt die Note der Dissertation zweifach, die der mündlichen Prüfung einfach. Der Durchschnitt wird gemäß § 13 Absatz 11 berechnet. Die Bewertungsstufen lauten:

summa cum laude (0,5)

magna cum laude (0,6 – 1,5)

cum laude (1,6, – 2,5)

rite (ab 2,6 – 3,5)

non rite (3,6 – 4,5)

(2) Die Vergabe des Prädikats ‚summa cum laude‘ (0,5) kann bei einer herausragenden Leistung in der mündlichen Prüfung, die deutlich über der Bewertung ‚magna cum laude‘ liegt, erfolgen, sofern die Dissertation ebenfalls mit dem Prädikat ‚summa cum laude‘ (0,5) ausgezeichnet wurde. Die Note für die mündliche Prüfung (Rigorosum oder Disputation) und die Gesamtbewertung werden der Doktorandin oder dem Doktoranden unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

(3) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung hat die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, die Gutachten und gegebenenfalls auch die zusätzlichen Stellungnahmen einzusehen. Dieses Recht gilt auch, wenn die Dissertation abgelehnt worden ist oder die mündliche Prüfung nicht bestanden wurde.

§ 19 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation muss veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung erfolgt entweder als Dissertationsdruck oder in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder Schriftenreihe oder als eigenständige Publikation in einem Verlag. Die Veröffentlichung ist mit einem Dissertationsvermerk zu versehen, aus dem die Bezeichnung Dissertation, der Name der Hochschule (Pädagogische Hochschule Karlsruhe oder Karlsruhe University of Education) und das Jahr hervorgeht.

(2) Die Pflicht zur Veröffentlichung und Verbreitung der Dissertation kann auch durch die Ablieferung einer elektronischen Version erfüllt werden, deren Datenformat und Datenträger den Vorgaben der Hochschulbibliothek der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe entsprechen. In diesem Fall sind zusätzlich zur elektronischen Version fünf weitere Pflichtexemplare abzuliefern, die auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen. Die Doktorandin oder der Doktorand hat schriftlich zu versichern, dass die elektronische Version den auf Papier gedruckten Exemplaren entspricht. Sie räumt der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe das nicht ausschließliche Recht ein, die auf Grund dieser Vorschriften abgelieferte Fassung der Dissertation im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben in ihrer Bibliothek zu verbreiten beziehungsweise in Datenbanken zur Verfügung zu stellen. Zugleich hat die Doktorandin oder der Doktorand schriftlich zu erklären, dass sie oder er zur Kenntnis genommen hat, dass die Einräumung dieses Rechts eine spätere anderweitige Publikation der Dissertation verhindern oder erschweren kann.

(3) Die Zahl der Pflichtexemplare, die der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe unentgeltlich abzuliefern sind, beträgt beim Dissertationsdruck 30, in den anderen in Absatz 1 und 2 genannten Veröffentlichungsformen fünf. Die Ablieferungsexemplare des Dissertationsdrucks sind mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach einem hochschuleinheitlichen Muster zu gestalten ist.

(4) Abweichungen von der gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 1 eingereichten Fassung, die über eine redaktionelle Bearbeitung hinausgehen, sowie die Einarbeitung verpflichtender Auflagen der Gutachterinnen oder Gutachter bedürfen der Billigung durch die Gutachterinnen oder Gutachter.

(5) Die Pflichtexemplare müssen spätestens ein Jahr nach Abschluss der mündlichen Prüfung bei der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe abgeliefert werden.

(6) In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss eine Fristverlängerung genehmigen. Wird eine Frist schuldhaft versäumt, so erlöschen alle durch das Promotionsverfahren erworbenen Rechte.

(7) Die Promotionsurkunde wird erst ausgefertigt, wenn der Eingang der Pflichtexemplare gemäß Absatz 2 und 3 von der Hochschulbibliothek bestätigt worden ist.

§ 20 Rücknahme der Zulassung, Ungültigkeit der Promotionsleistungen und Ab-erkennung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Doktorurkunde, dass die Bewerberin oder der Bewerber über eine Zulassungsvoraussetzung getäuscht hat oder dass wesentliche Zulassungsvoraussetzungen unzutreffend als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss auf Antrag die Zulassung zur Promotion zurücknehmen.

(2) Ergibt sich vor Aushändigung der Doktorurkunde, dass die Bewerberin oder der Bewerber bei einer Promotionsleistung getäuscht hat, so kann der Promotionsausschuss diese Promotionsleistung oder alle bisher erbrachten Promotionsleistungen für ungültig erklären oder in schweren Fällen die Zulassung zur Promotion zurücknehmen.

(3) Der bereits verliehene Doktorgrad kann nach geltenden landesrechtlichen Bestimmungen entzogen werden, wenn nachträglich einer der in den Absätzen 1 und 2 dargestellten Sachverhalte festgestellt wird. Soweit dort eine Zuständigkeitsregelung fehlt, ist der Promotionsausschuss zuständig.

(4) Vor der Beschlussfassung ist die betroffene Person zu hören. Der Beschluss ist zu begründen und der betroffenen Person mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 21 Vollzug der Promotion und Promotionsurkunde

(1) Die Promotion wird nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 19 durch die Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen und rechtswirksam; damit ist das Recht verbunden, den Doktorgrad zu führen.

(2) Die Promotionsurkunde wird nach einem hochschuleinheitlichen Muster ausgefertigt, von der Rektorin oder dem Rektor und der Dekanin oder dem Dekan der zuständigen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe versehen. Die erzielten Noten werden in Worten und mit Angabe des Zahlenwerts ausgedrückt. Bei binationalen Promotionsverfahren wird das Muster der Urkunde im Kooperationsvertrag festgelegt. Die Promotionsurkunde wird auf den Tag des Abschlusses der mündlichen Prüfung datiert, jedoch erst ausgehändigt, wenn die Veröffentlichungspflicht nach § 19 erfüllt ist. Die Promotion wird durch Aushang in der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe bekannt gegeben.

§ 22 Ehrenpromotion

(1) Die Pädagogische Hochschule Karlsruhe kann für besondere Verdienste in Wissenschaft, Kultur und beziehungsweise oder Gesellschaft im Rahmen der Aufgaben der Pädagogischen Hochschulen den Grad einer Doktorin oder eines Doktors ehrenhalber (Dr. paed. h. c. oder Dr. phil. h. c.) verleihen. Über die Verleihung beschließt der Senat auf Vorschlag einer Fakultät jeweils mit der Mehrheit seiner Mitglieder und zusätzlich mit Dreiviertelmehrheit der dem Senat angehörenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer. Die Ehrenpromotion wird in der Promotionsurkunde begründet.

(2) Der Grad einer Doktorin oder eines Doktors ehrenhalber kann auf Grund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen aberkannt werden.

§ 23 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 15. Juni 2020 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 20. Mai 2025 außer Kraft.

(2) Wer zu diesem Zeitpunkt als Doktorandin oder als Doktorand angenommen ist, kann das Promotionsverfahren nach den zum Zeitpunkt der Annahme geltenden Bestimmungen abschließen. Voraussetzung für einen Wechsel in die vorliegende Promotionsordnung vom 31. März 2026 ist eine entsprechende unwiderrufliche Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, die spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 12 Absatz 1) schriftlich beim zuständigen Promotionsausschuss abzugeben ist.

Karlsruhe, den 31. März 2026

gez. Prof. Dr. Klaus Peter Rippe
Rektor

Anlage 1: Ablauf des Promotionsverfahrens

1. Betreuungszusage der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers gegenüber der Doktorandin oder dem Doktoranden (Gesetzesbegründung zu § 38 Absatz 5 Satz 3 LHG)
2. Abschluss der Promotionsvereinbarung zwischen Betreuerin oder Betreuer und Doktorandin oder Doktoranden unmittelbar im Anschluss an Nummer 1 (§ 38 Absatz 5 Satz 3 LHG sowie Gesetzesbegründung zu § 38 Absatz 5 Satz 3 LHG)
3. Zentrale Erfassung der Doktorandin oder des Doktoranden (§ 38 Absatz 5 letzter Satz LHG)
4. Entscheidung des Promotionsausschusses über Zulassung zur Promotion (Prüfung der Voraussetzungen gemäß § 7) und über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand (unter Angabe des Dissertationstitels und der gewünschten Betreuungsperson gemäß § 9) (§ 38 Absatz 5 LHG)
5. Immatrikulation als Doktorandin oder Doktorand (§ 38 Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 1 LHG); Ausnahme, soweit die Doktorandin oder der Doktorand hauptberuflich – d.h. mit mindestens 50 % Vollzeitäquivalent – an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe beschäftigt ist und schriftlich gegenüber Rektorat erklärt, dass sie oder er keine Immatrikulation wünscht (§ 38 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 LHG); weitere Ausnahme von der Immatrikulationspflicht, wenn die Doktorandin oder der Doktorand vor dem 30. März 2018 angenommen worden ist (dann ist sie oder er zur Immatrikulation berechtigt, aber nicht verpflichtet (Artikel 6 Absatz 5 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts))
6. Verfassen der Dissertation
7. Zulassung zur Prüfung (Begutachtung der Dissertation und der mündlichen Prüfung), § 12
8. Begutachtung der Dissertation durch zwei Gutachterinnen oder Gutachter innerhalb von in der Regel zwei Monaten, § 13
9. Auslegung der Dissertation (für vier Wochen nach Eingang der Gutachten), § 13 Absatz 10
10. Annahme oder Ablehnung der Dissertation, § 13 Absatz 11
11. Unverzügliche Mitteilung der Bewertung an die Doktorandin oder den Doktoranden und Festsetzung des Termins der mündlichen Prüfung, § 13 Absatz 12
12. Entscheidung des Promotionsausschusses über Form der mündlichen Prüfung, § 14
13. Bestellung des Promotionsprüfungsausschusses für die mündliche Prüfung, § 15 Absatz 1
14. Mündliche Prüfung, § 14
15. Bewertung der mündlichen Prüfung und unverzügliche Mitteilung des Ergebnisses an die Doktorandin oder den Doktoranden, § 15 Absatz 2
16. Veröffentlichung der Dissertation, § 19
17. Vollzug der Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde, § 21 Absatz 1